



## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBAACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 21. Mai 2003 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Juli 2003 - seit der letzten Entsprechenserklärung bis zur Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex zum 20. Juli 2005 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.3 Satz 5 und Satz 7, 4.2.4., 5.4.1 Satz 2, 5.4.2, 5.4.5 Satz 6 und Satz 7 sowie 7.1.2 Satz 2.

Seit dem 20. Juli 2005 wurde und wird den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 2. Juni 2005 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. Juli 2005 - grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.3 Satz 5 und Satz 7, 4.2.4., 5.4.1 Satz 2, 5.4.2, 5.4.7 Satz 6 und Satz 7 sowie 7.1.2 Satz 3.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 4.2.3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Satz 5, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Der im Jahre 1999 beschlossene Aktienoptionsplan für die HORNBAACH-Baumarkt-AG enthält keinen Vergleichsparameter, sondern lediglich eine Ausübungshürde. In eventuell zukünftigen Aktienoptionsplänen werden entsprechende Vergleichsparameter berücksichtigt. Darüberhinaus empfiehlt der Kodex in Ziffer 4.2.3 Satz 7, dass der Aufsichtsrat für außerordentliche nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll. Diese Begrenzungsmöglichkeit ist im Aktienoptionsplan der HORNBAACH-Baumarkt-AG aus dem Jahre 1999, der ohnehin nur eine relativ geringe Zuteilung an Optionen für Mitglieder des Vorstands vorsieht, nicht vorgesehen.

b) Ziffer 4.2.4:

Ziffer 4.2.4 Satz 1 empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen. Ziffer 4.2.4 Satz 2 empfiehlt darüber hinaus, diese Angaben zu individualisieren. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtbezüge des Vorstandes halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

c) Ziffer 5.4.1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Mit den langjährigen ehemaligen Vorständen Albert Wilhelm und - bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 1. September 2005 - Otmar Hornbach als Mitglieder des Aufsichtsrates ist es gelungen, große Erfahrung und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens zu sichern.

d) Ziffer 5.4.2:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.2 unter anderem, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Dieser Empfehlung wurde bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. September 2005 nicht entsprochen, da mit den Herren Albert Wilhelm, Albrecht und Otmar Hornbach drei ehemalige Vorstandsmitglieder der HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft im Aufsichtsrat vertreten waren. Seit diesem Zeitpunkt wurde und wird der Empfehlung entsprochen.

e) Ziffer 5.4.7 (alte Fassung: Ziffer 5.4.5):

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.7 Satz 6 (alte Fassung: Ziffer 5.4.5 Satz 6), die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht (alte Fassung: im Anhang des Konzernabschlusses) individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der unseres Erachtens insgesamt angemessenen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.7 Satz 7 (alte Fassung: Ziffer 5.4.5 Satz 7) die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Anhang des Konzernabschlusses gesondert anzugeben. Die HORNBACH-Baumarkt-AG nutzt die Möglichkeit, auf die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern zu speziellen Themen zurückgreifen zu können (zur Zeit in einem Fall). Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer geringfügigen (symbolischen) Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

f) Ziffer 7.1.2:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 3 (alte Fassung: Ziffer 7.1.2 Satz 2), dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich ist. Von dieser Empfehlung wichen und weichen wir ab. Jedoch beabsichtigen wir nach erfolgreicher Einführung von SAP und den erforderlichen organisatorischen Änderungen, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen zu veröffentlichen. Dies wird voraussichtlich erstmals mit dem Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005/2006 geschehen. Der Kodex empfiehlt dort ferner, dass Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind. Diese Empfehlung befolgen wir bereits heute.

Bornheim bei Landau, 8. Dezember 2005